



Ausführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes für das Spieljahr 2024/25

1. Voraussetzungen zur Qualifikation für die Verbandsliste

- 1.1 Beobachtungsergebnisse als Schiedsrichter/Schiedsrichterin und Schiedsrichterassistent/Schiedsrichterassistentin
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen, Leistungsprüfungen
- 1.3 Einhaltung der Anweisungen der Organe der Fußballverbände
- 1.4 Pünktliche und qualitätsgerechte Abgabe der Antworten zum Hausregeltraining
- 1.5 Engagement im SR-Bereich einschließlich der qualitätsgerechten Erfüllung gestellter Aufgaben in diesem Bereich.

2. Ansetzungen

- 2.1 Zu den Pflichtspielen in den Spielklassen des DFB, Regionalliga, NOFV und SFV werden nur Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen der Verbandsliste eingesetzt. Zu Spielen der Junioren-Landesklassen können auch Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der Kreisverbände zum Einsatz kommen. Gleiches trifft für die Spielklassen der Frauen- und Juniorinnen zu. Beim Einsatz als Schiedsrichterassistent/Schiedsrichterassistentin können ab 2. Schiedsrichterassistent/Schiedsrichterassistentin in der Landesliga und den darunter liegenden Spielklassen, Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der Kreisverbände zum Einsatz kommen. Im Übrigen gilt das Anforderungsprofil für SR-Ansetzungen im SFV.
- 2.2 Kriterien für die Ansetzungen sind nachgewiesene gute und sehr gute Leistungen, Verfügbarkeit, Neutralität, perspektivische und ökonomische Gesichtspunkte.
- 2.3 Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen in seiner Spielklasse besteht nicht. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen sollten aber in mindestens 6 Spielen in der jeweiligen höchsten Leistungsklasse zum Einsatz kommen. Durch eigenes Verschulden entgangene Spiele werden nicht ersetzt.
- 2.4 Der namentliche Zugriff der SFV-SR-Ansetzer auf Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der KVF ist grundsätzlich nicht möglich. Alternativ möglich ist die Benennung des Kreisverbandes oder durch diesen die namentliche Zuweisung zur Ansetzung durch den SFV.

3. Altersbegrenzungen

Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die bis zum 30. Juni das 47. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Landesliga Herren aus. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die bis zum 30. Juni das 50. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Landesklasse Herren aus. Weitere Altersgrenzen regelt die SR-Ordnung des SFV.

Das Höchstalter der Förderschiedsrichter/Förderschiedsrichterinnen ergibt sich aus der Coachingkonzeption.

Für den Einsatz als Schiedsrichterassistent/Schiedsrichterassistentin in der Oberliga und Landesliga Herren beträgt die Altersgrenze 50 Jahre. Für den Bereich der Landesliga ist darüber hinaus zu sichern, dass mindestens 8 Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ein Höchstalter von 27 Jahren nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Festlegungen der SR-Ordnung.

4. Bewertung der SR-Leistungen

Ziel ist es, Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der Verbandsliste bei mindestens 4 Spielen im Laufe des Spieljahres zu beobachten. Sollte am Ende des Spieljahres ein/eine



Schiedsrichter/Schiedsrichterin weniger als 4 Beobachtungen erhalten haben, entscheidet der SR-Ausschuss über die Teilnahme an Auf- und Abstieg.

Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, welche aufgrund ihres Alters Ende des Spieljahres ausscheiden, werden grundsätzlich nicht mehr beobachtet. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen aus den Coaching-Gruppen erhalten eine höhere Anzahl von Beobachtungen. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

5. Anforderungen bei der Leistungsprüfung

5.1. Theoretische Leistungsprüfung

5.1.1. Regeltest

Es sind 15 Fragen zu beantworten. Dabei sind max. 30 Punkte zu erzielen. Der Regeltest ist bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden.

5.1.2. Konformitätstest

Es sind 15 Videoszenen jeweils hinsichtlich Spiel- und persönlicher Strafe zu bewerten. Dabei sind max. 30 Punkte erzielbar. Der Konformitätstest ist bestanden, wenn mindestens 22 Punkte erreicht werden.

5.1.3. Werden beim Regeltest weniger als 25 Punkte oder beim Konformitätstest weniger als 22 Punkte erreicht, ist die einmalige Wiederholung der vollständigen theoretischen Leistungsprüfung möglich.

5.2. Körperliche Leistungsprüfung

5.2.1. Lauftest

Kurzstrecke (Sprint):

6 x 40 Meter im fliegenden Start und mit max. 90 Sekunden Geh-Pause zwischen den Starts. Die Norm für die 40 Meter beträgt für SR bis Vollendung des 35. Lebensjahres 6,2 Sekunden, für SR ab 35 Jahre 6,5 Sekunden. Für Schiedsrichterinnen gilt 6,8 Sekunden.

Langstrecke (Rundenlauf):

40 x 75 Meter mit 25 Meter Geh-Pause zwischen den Distanzen. Die Norm für die 75 Meter beträgt für SR bis Vollendung des 35. Lebensjahres 15,0 Sekunden, für SR ab 35 Jahre 18,0 Sekunden. Für die Gehpausen gelten einheitlich 20,0 Sekunden. Für Schiedsrichterinnen gilt: 17 Sekunden / 24 Sekunden.

5.2.2. Wird die Sprintnorm einmal verfehlt, ist im Anschluss sofort ein siebenter Lauf möglich. Beim Rundenlauf ist das Verfehlen der Norm einmal statthaft. In allen anderen Fällen ist die Wiederholung der gesamten Prüfung frühestens nach einem Monat möglich. In diesem Falle sind die Reisekosten durch die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen selbst zu tragen.

5.3. Werden die geforderten Tests (Lauftest, Regeltest, Konformitätstest) nicht bestanden oder absolviert, erfolgen keine Ansetzungen für Freundschaftsspiele als Schiedsrichter/Schiedsrichterin und für Pflichtspiele als Schiedsrichter/Schiedsrichterin oder Schiedsrichterassistent/Schiedsrichterassistentin, bis zum Erreichen des Leistungsziels.

5.4. Wird die Wiederholungsprüfung im Landesverband nicht bestanden bzw. die Leistungsprüfung ohne nachvollziehbare Gründe bis einschließlich zum 30.10. nicht erfolgreich abgelegt, erfolgt Rückstufung in den zuständigen Kreisverband. Das trifft auch zu, wenn die Leistungsprüfung bzw. Wiederholungsprüfung nicht bis zum Abschluss der Halbzeittagungen absolviert wurde. Im Futsal ist der Termin in beiden Fällen der 01. Februar des Folgejahres. In Ausnahmefällen entscheidet der SR-Ausschuss.



5.5. Die Teilnahme aller Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der Verbandsliste an der Halbjahrestagung ist Pflicht, sofern keine Lehrgänge in den Verbänden oberhalb des LV zeitgleich stattfinden. Weiterhin behält sich der SR-Ausschuss vor, zur Halbjahrestagung eine komplette Leitungsüberprüfung durchzuführen. Bei Nichtbestehen werden die betreffenden Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen in den auf die Halbzeittagung für 4 Wochen nach der jeweiligen Leistungsprüfung nicht als Schiedsrichter/Schiedsrichter im Herrenbereich des SFV berücksichtigt. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an der Halbjahrestagung erfolgt keine Ansetzung der betreffenden Schiedsrichter/Schiedsrichter im Herrenbereich des SFV als Schiedsrichter/Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent/Schiedsrichterassistentin für den Zeitraum bis zum laut Rahmenterminplan der jeweiligen Leistungsklasse vierten regulären Spieltag nach der Halbjahrestagung. Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.

6. Auf- und Abstieg

- 6.1 Ein/Eine Schiedsrichter/Schiedsrichterin aus der Landesliga steigt in die Oberliga auf. Weitere Aufsteiger sind durch den Austausch mit nicht abgestiegenen OL-Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen möglich.
- 6.2 Aus der Landesklasse steigen mindestens 2 Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen in die Landesliga auf. Weitere Aufsteiger sind durch den Austausch mit nicht abgestiegenen LL-SR möglich.
- 6.3 Von den Kreisförder-SR steigen mindestens 3 Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen in die Landesklasse auf.
- 6.4 In die Landesliga werden im Spieljahr 2024/25 grundsätzlich 28 Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen eingestuft. SR aus anderen Landesverbänden mit vergleichbarer Qualifikation werden nach Beschluss des SR-Ausschusses in der Regel zusätzlich in die Landesliga eingestuft.
- 6.5 In die Landesklasse werden im Spieljahr 2024/25 grundsätzlich 72 SR eingestuft. Schiedsrichterinnen der 2. FBL/FRL werden grundsätzlich eingestuft, deren Zahl 2024/25 sich auf 7 beläuft. Für diese Schiedsrichterinnen besteht kein Austauschrecht der Kreisverbände.
- 6.6 Auf die SFV-Futsal-Liste werden in der Saison 2024/25 insgesamt 23 SR, auf die SFV-Beachsoccer-Liste werden 4 SR eingestuft. Einen Austausch von Beachsoccer-SR kann nur der SFV vornehmen. In der Saison 2024/25 ist eine Einstufung als mindestens Herren-Landesklasse-Schiedsrichter/Schiedsrichterin Voraussetzung, um auf die SFV-Futsal-Liste zu kommen. Ebenfalls für die NOFV-Liste. Sollten durch die KVF auf die Liste Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen neu gemeldet werden, ist dies nur im Austausch der Kreis-SR möglich. Einen Austausch von Landes-Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann nur der SFV vornehmen. Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.
- 6.7 Im Spieljahr 2024/25 steigen aus der Landesliga grundsätzlich die am Ende auf den letzten 3 Plätzen stehenden Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ab, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einstufung in die Landesliga. Durch Abstieg von SR aus der Oberliga und Einstufung dieser Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen in die LL erhöht sich die Zahl der Absteiger weiter. Im laufenden Spieljahr ausscheidende Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen gelten als zusätzliche Absteiger, es sei denn, der SR-Ausschuss des SFV trifft aus objektiven Gründen eine andere Entscheidung. Stehen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen dem SR-Ansetzer aus



unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung oder begehen andere Verstöße aus der QRL, entscheidet der SR-Ausschuss über die weitere Vorgehensweise. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die zwar vom Präsidium bestätigt wurden, aber die Leistungsprüfungen nicht absolvieren/bestehen bzw. vor der Spielzeit ihren Rücktritt erklären, gelten als erste Absteiger. Im Laufe der Saison ausscheidende Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen zählen nicht zum Soll der Absteiger.

- 6.8 Aus der Landesklasse steigen im Spieljahr 2024/25 grundsätzlich die auf den letzten 18 Plätzen stehenden Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen in die zuständigen Kreisverbände ab. Durch weitere Absteiger aus der Landesliga (bedingt durch NOFV-Oberliga) und Einstufung dieser Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen in die Landesklasse, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Absteiger aus der Landesklasse können durch die zuständigen Kreisverbände für das darauffolgende Spieljahr grundsätzlich nicht wieder für die Landesklasse gemeldet werden.

Ausnahmeregelung:

Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der Landesklasse Herren, welche am Saisonende auf einem Abstiegsplatz stehen, jedoch für die aktuelle Saison von ihrem eigenen Kreisverband zum ersten Mal als Aufsteiger in die LK gemeldet wurden, können in der LK verbleiben, sofern ihr Kreisverband auf seinen Aufstiegsplatz zur LK verzichtet, oder einen auf einen Nichtabstiegsplatz stehenden Schiedsrichter/Schiedsrichterin dafür austauscht. Gleiches gilt für Aufsteiger aus der Gruppe der U20 in ihrer ersten Saison in der LK. Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.

Im laufenden Spieljahr ausscheidende Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen gelten als zusätzliche Absteiger, es sei denn, der SR-Ausschuss des SFV trifft aus objektiven Gründen eine andere Entscheidung.

Stehen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen dem SR-Ansetzer aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung oder begehen andere Verstöße aus der QRL, entscheidet der SR-Ausschuss über die weitere Vorgehensweise.

Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die zwar vom Präsidium bestätigt wurden, aber die Leistungsprüfungen nicht absolvieren/bestehen bzw. vor der Spielzeit ihren Rücktritt erklären, gelten als erste Absteiger. Im Laufe der Saison ausscheidende Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen zählen nicht zum Soll der Absteiger.

Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen der Landesklasse Herren, welche die festgelegte Mindestanzahl an Beobachtungen erhalten haben und die am Saisonende auf einem Nichtabstiegsplatz stehen, können durch ihren eigenen Kreisverband, ohne eigene Zustimmung, gegen einen weiteren Aufsteiger ausgetauscht werden. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die bis zum 30. Juni das 50. Lebensjahr vollenden oder in der abgelaufenen Saison ganzjährig mit Zustimmung des SRA nicht aktiv waren.

- 6.9 Für die Entscheidung über Auf- und Abstieg sind im Wesentlichen die in den Beobachtungen erzielten Punktzahlen, mithin die Platzierung in der Leistungstabelle entscheidend. Darüber hinaus entscheidet der SR-Ausschuss anhand folgender Kriterien über die Einstufung zur folgenden Saison:

- Beobachtungsergebnisse der beiden vorangegangenen Saisons
- Anzahl der absolvierten Spiele nach Ansetzung durch den SFV/NOFV/DFB
- Verfügbarkeit an Spieltagen (RTP SFV-Herrenbereich)
- Ergebnisse zu den Leistungsprüfungen / Halbjahrestagungen / Hausregeltests
- Persönliche Entwicklungschancen

- 6.10 Steigen Schiedsrichterinnen aus der Landesliga ab, hat dieser Abstieg keinen Einfluss auf die Einstufung in die Liste der 2. Frauen-BL und Frauen-Regionalliga, sofern der DFB und der NOFV keine anderen Regelungen treffen.



- 6.11 Steigen Schiedsrichterinnen aus der Landesklasse ab, erfolgt die Einstufung auf die Liste der 2. Frauen-Bundesliga und Frauen-Regionalliga entsprechend den Regelungen des DFB bzw. NOFV.
- 6.12 Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die nicht in die Landesliga eingestuft werden können, gehen in die nächsttiefere Spielklasse zurück. Sie können durch den SR-Ausschuss vorzugsweise, als SRA 2 für Spiele der Oberliga nominiert werden. In allen Fällen entscheiden über die Einstufung die bestmögliche Erfüllung der Kriterien unter Punkt 1 und perspektivische Gesichtspunkte.

7. Sportärztliche Tauglichkeitsuntersuchung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Verbandsliste

7.1. Für das Spieljahr 2024/25 ist für alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Verbandsliste mit Neueinstufung Landesklasse eine sportärztliche Tauglichkeitsuntersuchung erforderlich. Es steht allen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen frei, diese Untersuchung beim Hausarzt oder Sportmediziner durchzuführen. Die sportärztliche Tauglichkeitsbescheinigung muss bis zum 31.12. des Spieljahres dem SRA – Ausschuss des SFV vorgelegt werden (Einsendung an: pfannschmidt@sfv-online.de).

Bei Nichtvorlage erfolgt ab diesem Zeitpunkt keine Ansetzung mehr zu Spielen auf Landesebene und in höheren Spielklassen.

8. Beobachter

Für Spiele der Landesliga werden grundsätzlich bis zu 25 Beobachter/Beobachterinnen benannt. Darin enthalten sind die für Spielklassen oberhalb der Landesliga nominierten Beobachter/Beobachterinnen. Für Spiele der Landesklasse sowie der Kreisförder- Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen werden außer den für die Landesliga und darüber nominierten Beobachter/Beobachterinnen, grundsätzlich bis zu 12 weitere Beobachter/Beobachterinnen benannt.
Für Futsal und Beachsoccer wird je 1 Beobachter benannt.

Die Auswahl aller Beobachter/Beobachterinnen wird nach qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen. Das sind im Besonderen:

- Qualität der Auswertungen mit den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen und der Berichte über durchgeführte Beobachtungen,
- Verfügbarkeit.

Beobachter/Beobachterinnen können in ihrer eingestufteten Klasse nicht als SR oder SR-Assistent zum Einsatz kommen.

Die Beobachtungsansetzungen erfolgen kreisneutral, im Ausnahmefall kann im Saisonverlauf ein Beobachter auch ein 2. Mal bei einem SR angesetzt werden.

Beobachter/Beobachterinnen kommen nur zum Einsatz, wenn sie an der Schulung zu Beginn des Spieljahres teilgenommen und den Regeltest erfolgreich absolviert haben. Im Falle des Nichtbestehens ist die Möglichkeit der Wiederholung am gleichen Tage gegeben. In Ausnahmefällen entscheidet der SR-Ausschuss.

Stehen Beobachter/Beobachterinnen dem BEO-Ansetzer aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung oder begehen andere Verstöße aus der QRL, entscheidet der SR-Ausschuss über die weitere Vorgehensweise. Nominierte Beobachter/Beobachterinnen sind weiterhin verpflichtet, an den Gruppenveranstaltungen in ihrem Kreisverband teilzunehmen.



9. SR-Rat

Aus dem Kreis der Verbandslisten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wird jährlich ein SR-Rat gewählt, der eine beratende Stimme besitzt und Belange der SR bei SR-Ausschusssitzungen vorbringen kann.

Der SR-Rat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der LK-SR
- 1 Vertreter der LL-SR
- 1 Vertreter der NOFV-SR
- 1 Vertreterin der weiblichen SR

Dieser Vertritt die Interessen aller eingestuften SR der Verbandslisten.

10. Vorher erlassene **Ausführungsbestimmungen** sind mit der Bestätigung der vorstehenden durch das Präsidium des Sächsischen Fußball-Verbandes hinfällig.

gez. Harald Sather
Vorsitzender des SRA des SFV